

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt Förderverein Krugpark Brandenburg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
- (3) Der Förderverein Krugpark Brandenburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung bei der Pflege und Gestaltung des Krugparks im Rahmen des Naturschutzzentrums in Brandenburg an der Havel,
 - b) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur- und Umweltschutzes allgemein und im Interesse des Krugparks im Besonderen,
 - c) Zusammenarbeit mit allen Kräften, die an der Gestaltung des Krugparks als ein Naherholungszentrum und Zentrum des Natur- und Umweltschutzes interessiert sind,
 - d) Schaffung von finanziellen und materiellen Voraussetzungen zur weiteren Arbeit im Krugpark,
 - e) Organisation von Arbeitseinsätzen im Krugpark,
 - f) Zusammenarbeit mit allen Trägern des nichtstaatlichen und staatlichen Natur- und Umweltschutzes,
 - g) Umwelterziehung im Kinder- und Jugendbereich, z.B. durch die Organisation von Unterricht zu den Themen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
 - h) Erforschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Entwicklung,
 - i) Umsetzung des Tierschutzes durch Unterstützung bei der Errichtung und Unterhaltung einer Pflegestation für verletzt aufgefundene Wildtiere mit dem Schwerpunkt der Pflögetätigkeit auf dem Gebiet von Wildvögeln

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn, etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 6 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung und -prüfung erfolgt jährlich.
- (3) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Diese können natürliche und juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige bzw. nichtrechtsfähige Vereine und Einzelpersonen, die gemäß der Zweckbestimmung tätig werden wollen.
- (2) Aufnahme oder Ablehnung erfolgen durch Vorstandsbeschluss. Sie sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben oder
 - trotz wiederholter Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.

§ 8 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn sie von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen wurden.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Veränderung der Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie können bei Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als 25% der Anzahl der Mitglieder des Fördervereins erreichen und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie kann von jedem Mitglied als Kopie beim Vorstand angefordert werden.

§11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren bei zulässiger Wiederwahl,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, den jährlichen Arbeitsplan und Anträge,
- i) Beschlussfassung über die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Beantragung gefordert wird.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können ihr Amt so lange weiterführen, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 14
Bildung von Arbeitskreisen

Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden. Alle an die Öffentlichkeit gerichteten Handlungen und Verlautbarungen der Arbeitskreise werden vorher mit dem Vorstand abgestimmt. Von den Sitzungen der Arbeitskreise werden Protokolle gefertigt.

§ 15
Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und / oder die Fusion mit anderen Organisationen kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die angestrebten Beschlüsse müssen mit Begründung aus der Einladung hervorgehen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung oder des Natur- und Umweltschutzes.

Diese Satzung wurde am 26.01.2015 in Brandenburg an der Havel beschlossen.

Anwesenheitsliste zur Mitgliederversammlung
am 25.01.2018

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift	Bitte geben Sie uns Ihre aktuelle E-Mail-Adresse an !
1	Arndt	Alfred		
2	Arndt	Gerda		
3	Bölsche	Beate		
4	Bossan	Jost		
5	Böttiger	Alexander		
6	Dembski	Hans-Jörg		hans-joerg.dembski@web.de
7	Dollinger	Yvonne		
8	Fritsch	Anett		
9	Fritsche	Nico		nico.fritsche@kult-brandenburg.de
10	Gabrysiak	Bernd		
11	Günther	Christiane		christ.guenthers@t-online.net
12	Hepp	Jürgen		
13	Hesse	Günther		
14	Heyn	Ilona		
15	Hölzer	Andrea		
16	Kausmann	Andrea		andrea.kausmann@skat-brandenburg.de
17	Kohls	Dr. Winfried		
18	Kohls	Marina		
19	Kretschmer	Kornelia		
20	Kretschmer	Jörg		kj-brs@t-online.de
21	Kröschel	Ralf		ingbueso.kroeschel@gmx.de
22	Liebenow	Klaus		Liebenow.G.K@t-online.de
23	LIV Brandenburg	- Schornstein feger		
24	Lubitz	Hans		
25	Marquardt	Peter		peter.marquardt@web.de

26	Marquardt	Anka	<i>A. Ma.</i>	anka.marquardt@web.de
27	Mokros	Andrea		
28	Nitze	Eberhard	<i>E. Nitze</i>	e.nitze@gmt.de
29	Pröckl	Margot		
30	Reiher	Reinhard		
31	Rettighaus	Heike		
32	Römer	Ines	<i>Ines Römer</i>	ines.roemer@stadt-brandenburg.de
33	Scherneck	Klaus	<i>Klaus Scherneck</i>	Wilh. Land 68
34	Schweitzer	Denis		
35	Siepelt	Waltraut		
36	Szesni	Randolph		
37	Wallis	Frank Robby	<i>Frank Robby</i>	robby.wallis@t-online.de
38	Weggen	Michael	<i>Michael Weggen</i>	
39	Weigmann	Sigrid	<i>Weigmann</i>	sigrid.weigmann@modellbau-
40	Weigmann	Siegfried	<i>Siegfried Weigmann</i>	siegfried n n n
41	Wendt	Manuela	<i>Manuela Wendt</i>	ela-wendt@web.de
42	Windeck	Klaus		
43	Windeck	Oliver	<i>Oliver Windeck</i>	oliver.windeck@t-online.de
44	Witowski	Viola	<i>Viola Witowski</i>	
45				
46				
	Gäste			
1	<i>Brückner</i>	<i>Gudrun</i>	<i>Brückner</i>	gg.brueckner@google
2	<i>Scheller</i>	<i>Steffen</i>	<i>Steffen Scheller</i>	Steffen.scheller@stadt-brandenburg.de
3	<i>Ohme</i>	<i>Kirstin</i>	<i>Ohme</i>	kirstin.ohme@stadt-brandenburg.de
4				
5				
6				
7				

Weigmann n. de